

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/9c7c0a63-2e77-3b72-890c-59f4015d1806>

Bibliografie	
Titel	Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Tankstellen (bisher: BGR 147)
Amtliche Abkürzung	DGUV Regel 108-002
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 6.3 - 6.3 Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten

In Verkaufs- oder Vorratsräumen ist die höchstzulässige Lagermenge brennbarer Flüssigkeiten in nicht zerbrechlichen Gefäßen entsprechend der Tabelle 4 zu beschränken. Werden größere Mengen an der Tankstelle gelagert, hat der Unternehmer dies dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt anzuzeigen.

Tabelle 4: Höchstzulässige Lagermenge brennbarer Flüssigkeiten

Lagerfläche	Brennbare Flüssigkeiten der Gefährklassen	
	A I	A II, B
bis 60 m ²	60 l	120 l
über 60 m ²	200 l	400 l

A I: Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21 °C

A II: Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21 °C und unter 55 °C

B: Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21 °C, die mit Wasser mischbar oder in Wasser löslich sind

